

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anwendung. Diese Bedingungen gelten, sofern in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen der HB-Therm GmbH, 53721 Siegburg, Germany (nachfolgend HB-Therm genannt) keine anderslautenden Bedingungen angegeben sind. Sie gelten für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern i.S.d. § 14 BGB (Besteller). Entgegenstehende, abweichende, oder ergänzende allgemeine Geschäftsbeziehungen des Bestellers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass ihre Geltung ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Angebote. Angebote der HB-Therm sind ohne Angabe einer Bindefrist freibleibend. Die angegebenen Lieferfristen sind unverbindliche Richttermine. Unwesentliche technische Änderungen oder Verbesserungen sowie Änderungen in Form, Farbe oder Gewicht bleiben vorbehalten.

Preise. Die Preise verstehen sich netto, ab Werk, ohne Verpackung, in Euro bzw. in der angegebenen Währung und excl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Anpassungen bleiben bei Auftragsänderung jederzeit vorbehalten.

Zahlungsbedingungen. Bei der Lieferung von Ersatzteilen oder der Abrechnung von Dienstleistungen hat die Zahlung 8 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zu erfolgen. Bei der Lieferung von Geräten ist der Rechnungsbetrag spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen. Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Für den Fall, dass dem Besteller Gewährleistungsrechte zustehen, bleiben die diesbezüglichen Gegenrechte des Bestellers von dieser Regelung unberührt. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

Liefertermine. Die in Auftragsbestätigungen angegebenen Liefertermine sind der geplante Zeitpunkt der Versandbereitschaft ab Werk der HB-Therm. Bei Nichteinhaltung der Liefertermine, die nur HB-Therm zu verantworten hat, kann der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Wird diese Nachfrist nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn HB-Therm aufgrund mangelnder oder reduzierter Verfügbarkeit von Energieträgern (z. B. Gas, Strom), seine Produktionsprozesse einstellen oder drosseln muss. HB-Therm informiert den Besteller unverzüglich und schriftlich über eine solche Situation. Jeglicher Anspruch auf eine Verzugsentschädigung oder auf Ersatz von direkten und indirekten Schäden infolge einer solchen Verzögerung ist ausgeschlossen.

Eigentumsvorbehalt. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich HB-Therm das Eigentum an den verkauften Waren vor. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat HB-Therm unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die der HB-Therm gehörenden Waren erfolgt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist HB-Therm berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; HB-Therm ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, darf HB-Therm diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Der Besteller ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt der HB-Therm erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei HB-Therm als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt HB-Therm im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe etwaigen Miteigentumsanteils der HB-Therm gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an HB-Therm ab. HB-Therm nimmt die Abtretung an. Die zuvor genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben HB-Therm ermächtigt. HB-Therm verpflichten sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber HB-Therm nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und HB-Therm den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann HB-Therm verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist HB-Therm in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der HB-Therm um mehr als 10 %, wird HB-Therm auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach eigener Wahl der HB-Therm freigeben.

Transport, Lieferung und Verpackung. Die Lieferungen erfolgen FCA Siegburg, Incoterms 2020. Abweichende Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind HB-Therm rechtzeitig bekanntzugeben und sind gegen Verrechnung. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

Rechte des Bestellers bei Mängeln. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von HB-Therm (insbesondere in Katalogen oder auf der Internet-Homepage der HB-Therm) öffentlich bekannt gemacht wurden. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist HB-Therm hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der HB-Therm für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann HB-Therm zunächst wählen, ob HB-Therm Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht der HB-Therm, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt hiervon unberührt. HB-Therm ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Der Besteller hat HB-Therm die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn HB-Therm ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstattet HB-Therm nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann HB-Therm vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 24 Monate.

Haftung. HB-Therm haftet bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haftet HB-Therm – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet HB-Therm vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der HB-Therm jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die sich aus dieser Regelung ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden HB-Therm nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit HB-Therm einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn HB-Therm die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

Datenschutz. HB-Therm ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrages personenbezogene Daten des Bestellers zu bearbeiten. Der Besteller ist insbesondere damit einverstanden, dass HB-Therm zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien solche Daten verwendet und auch Dritten bekannt gibt. HB-Therm verweist auf die Datenschutzerklärung der HB-Therm AG, 9006 St. Gallen, Schweiz. Die Datenschutzerklärung bildet einen integralen Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Gerichtsstand und anwendbares Recht. Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist der Sitz der HB-Therm (Siegburg). HB-Therm ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz zu belangen. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen deutschen Recht. Internationales Kaufrecht findet keine Anwendung.